



20. November 2024

Energieeffizienzverordnung

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Ausgangslage | 2 |
| 2. | Änderung von Anhang 4.1 der Verordnung | 2 |
| 3. | Datum des Inkrafttretens..... | 2 |

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 wird der Zielwert der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen per 1. Januar 2025 von 118°g/km auf 93,6 g/km gesenkt. Neu ist dieser Zielwert direkt auf Gesetzesstufe festgeschrieben und muss nicht mehr über die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 eruiert werden.

Die Energieetikette für Personenwagen ist in Anhang 4.1 der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) geregelt. Der CO₂-Zielwert hat einen direkten Einfluss auf die Energieetikette für Personenwagen: Er wird als Basis für die Festlegung der Kategoriengrenzen A bis G verwendet und auf der Energieetikette als Referenzwert abgebildet.

2. Änderung von Anhang 4.1 der Verordnung

In Anhang 4.1 Ziffern 3.3.1, 4.7.4 Buchstabe i und 7.1 EnEV wird heute noch auf den CO₂-Zielwert gemäss dem früheren Artikel 17*b* Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise dem heute geltenden Artikel 17*f* Absatz 2 Buchstabe a der CO₂-Verordnung verwiesen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Artikel 10 des CO₂-Gesetzes per 1. Januar 2025 sind auch die Verweise in der EnEV anzupassen.

Zudem wird der Zielwert im Beispiel der Darstellung der Energieetikette in Anhang 4.1 Ziffer 10 EnEV angepasst. Er weist den neuen Zielwert von 93,6 g/km aus.

3. Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.